

Eckhard Stratmann-Mertens

Vortrag (leicht erweitert) bei der Forum-Diskussion

Wo die Grenze ziehen? – Gesellschaft und Migration

mit Prof. Dr. Ludger Pries und Eckhard Stratmann-Mertens, Ex-MdB;

Veranstalter: Evang. Stadtakademie Bochum, 24.10.2022

Abschied von der Einwanderungsgesellschaft

Mit Gesellschaft im Zusammenhang unseres Veranstaltungsthemas ist Deutschland als Einwanderungsland oder Einwanderungsgesellschaft gemeint. Ein entscheidender Begriff dabei ist die **Netto-Einwanderung** oder Netto-Zuwanderung; d.i. die Differenz zwischen der jährlichen Zuwanderung und Abwanderung. Die Zuwanderung liegt Jahr für Jahr deutlich über der Abwanderung, wie noch gezeigt wird. Zu den wichtigsten Zuwanderungsgruppen zählen die Netto-Zuwanderung aus EU-Mitgliedsstaaten, Asylersanträge, der Familiennachzug und Erwerbsmigration aus Nicht-EU-Staaten.

Hinsichtlich der Wünschbarkeit von Zuwanderung stelle ich hier idealtypisch zwei moralische Positionen gegenüber. Die eine versteht sich als kosmopolitisch, argumentiert zentral mit der universellen Gültigkeit von Menschenrechten, betont die globale Bewegungsfreiheit aller Menschen in diversen Notlagen und läuft programmatisch oder zumindest faktisch auf die Forderung nach offenen Grenzen hinaus. Die andere Position – auch von mir vertreten – versteht sich als **republikanisch-kommunitaristisch**. Sie geht von einem Spannungsfeld von universellen Menschenrechten auf der einen Seite und dem Recht von politischen Gemeinschaften (Völker und Staaten) auf der anderen Seite aus. Diese haben das Recht, den Fortbestand ihrer sozial-kulturellen Identität angesichts fortwährender Netto-Zuwanderung zu behaupten und den Zutritt zu ihrem Territorium zu gewähren oder zu versagen. Dies führt dazu, dass staatliche Grenzen oder im Falle der EU deren Außengrenzen für unverzichtbar gehalten werden; diese müssen daher auch gegenüber illegalen Grenzübertritten wirksam geschützt werden. Die Standards der Genfer Flüchtlingskonvention und des Rechts auf Asyl (§16 a Grundgesetz) werden als verpflichtend anerkannt.

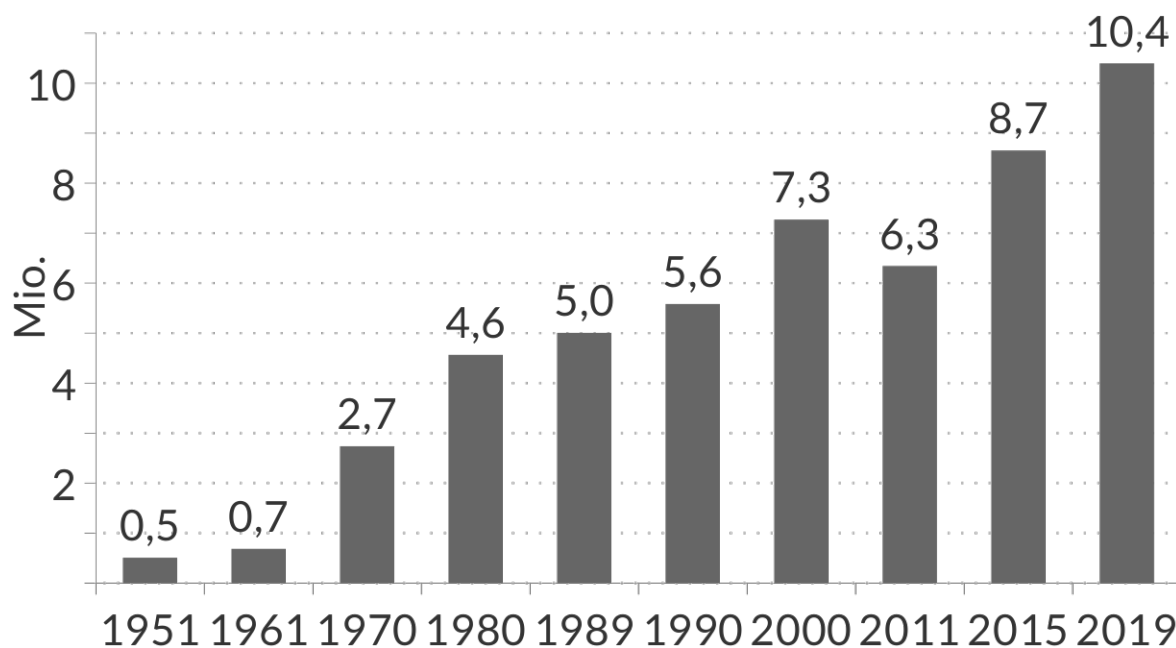
Bei den zentralen Begriffen im Kontext von Migration und Flucht wird ein Kampf um ihre Definition und ihren Bedeutungsumfang geführt: so bei den Begriffen Einwanderungsgesellschaft,

Integration, Flüchtlinge und Asylbewerber. Es ist unbestritten, dass Deutschland in den letzten 60 Jahren zu einer Einwanderungsgesellschaft geworden ist. Die Protagonisten dieses Begriffes machen daraus aber unter der Hand, dass dies auch eine Zielorientierung für die Zukunft sein soll. Bündnis 90/Die Grünen fordern gar in ihrem Grundsatzprogramm von 2020, eine „vielfältige Einwanderungsgesellschaft“ als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern. Mit Blick auf die Entwicklung der Ausländerzahlen in Deutschland und der Nettozuwanderung stelle ich dieser Perspektive die Forderung nach einem **Stopp der Nettozuwanderung** entgegen. Das heißt nicht Stopp von Zuwanderung überhaupt, sondern Zuwanderung und Fortzüge müssen sich mittelfristig die Waage halten. Es ist also keineswegs angestrebt, eine ethnische Homogenität wie in den 1950er Jahren zu erreichen.

Einwanderungsgesellschaft – Einheimische und Fremde

Es ist offensichtlich, dass Deutschland in den letzten 60 Jahren zu einer Einwanderungsgesellschaft geworden ist. Ende 1961 betrug die Zahl der Ausländer in Deutschland knapp 690.000 (1,2 % der Gesamtbevölkerung), im Jahr der Wiedervereinigung 1990 ca. 5,6 Mio. (7 %), also mehr als verfünffacht, und 2021 10,9 Mio. (13,1 %), d.h. noch einmal fast mehr als verdoppelt. 2020 lebten knapp 22 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund oder Migrationsgeschichte in Deutschland, d.s. mehr als ein Viertel (26,7 %) der Gesamtbevölkerung (81,9 Mio).

Abb.: Ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland von 1951–2019



Eigene Grafik (in Mio. gerundet) nach: Bundesregierung 2020: Migrationsbericht 2019, Tabelle 8-5, 282 f. Nach Bevölkerungsfortschreibung. – Zahl für 2011 geringer wegen Bereinigung der Statistik

Der Höhepunkt des Wanderungssaldos, also der Nettozuwanderung, lag im Jahr 2015, dem Jahr der bisher meisten Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zahl könnte im Jahr 2022 infolge der über eine Millionen Ukraine-Flüchtlinge noch überschritten werden. In den acht Jahren von 2012 bis 2019 ergab sich eine durchschnittliche Nettozuwanderung von knapp 570.000 Zuwanderern pro Jahr. Das entspricht Jahr für Jahr fast der Einwohnerzahl von Essen (2019: 591.000), der zweitgrößten Stadt im Ruhrgebiet. Der jährliche Wanderungszuwachs verteilt sich sehr unterschiedlich auf die Regionen und Städte und in diesen nochmals auf die verschiedenen Stadtteile. So waren 2019 in Offenbach am Main Menschen mit Migrationsgeschichte mit einem Anteil von 63 Prozent schon in der Mehrheit, ebenfalls in Frankfurt am Main mit 53 Prozent. In Duisburg betrug ihr Anteil über 43 Prozent; in Duisburg-Marxloh betrug schon allein der Ausländeranteil 57 Prozent. In solchen Stadtteilen ist dementsprechend der Anteil von ethnischen Parallelgesellschaften, Brennpunktschulen und Gewaltkriminalität überproportional hoch.

Nach Abschluss der 13. Integrationskonferenz im März 2021 proklamierte Kanzlerin Angela Merkel ihre Maxime: „*Wir alle sind Deutschland... Es bedarf einer Mehrheitsgesellschaft, die offen ist und diese Vielfalt als Bereicherung begreift.*“ Ist eine **amorphe Mosaikgesellschaft** von Menschen aus annähernd 200 Nationen und noch viel mehr Ethnien eine Bereicherung oder nicht viel mehr eine Belastung? Wie soll bei einer solchen Entwicklung der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden? Die Ampelkoalition will mit einem angeblich modernsten Einwanderungsgesetz die vergangene Entwicklung noch verstärkt in die Zukunft fortschreiben. Absehbar und offenbar in Kauf genommen, wenn nicht sogar gewollt, ist daher, dass sich die Bevölkerungsanteile von einheimischen Deutschen und Zuwanderern künftig noch weiter zu Lasten der Einheimischen verschieben werden.

Einheimische Deutsche – Rehabilitation des Volksbegriffs, aber inklusiv

Im Koalitionsvertrag der Ampelregierung heißt es: „*Die nationalen Minderheiten – die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma sowie das sorbische Volk – sind selbstverständlicher Teil unserer vielfältigen Gesellschaft.*“ So weit, so gut. Dagegen wird der Begriff deutsches Volk für die einheimische deutsche Mehrheitsgesellschaft weithin, auch in der etablierten Migrationsforschung, krampfhaft und mit voller Absicht vermieden, ja sogar häufig diffamiert. Im Oktober 1989 skandierten die Montagsdemonstrant*innen in der DDR „*Wir sind das Volk*“ gegenüber der SED/Stasi-Diktatur. Ab Januar 1990 setzte sich bei ihnen der Ruf „*Wir sind ein Volk*“ durch. Hier klang nicht nur der Wunsch nach staatlicher Einheit mit der Bundesrepublik

durch (der Gedanke des Staatsvolks), sondern auch das Bewusstsein der volklichen/ethnischen Einheit mit der deutschstämmigen Bevölkerung in Westdeutschland. Das **Volk im volklichen Sinne** meint eine **geschichtliche Schicksalsgemeinschaft (im Guten wie im Bösen), eine Kultur- und Solidargemeinschaft**. Der Begriff „Abstammungsgemeinschaft“ wird bewusst vermieden, da dieser Begriff unhistorisch eine Blutsverwandtschaft der Volksmitglieder nahelegt.

Zu einer lebendigen Kulturgemeinschaft gehört auch eine gelebte Erinnerungskultur: Sie weiß sich verantwortlich für die Schreckenszeit des Nationalsozialismus und der deutschen Kolonialverbrechen, ohne sie für die ganze deutsche Geschichte zu halten. Wenn hier das Bewusstsein der einheimischen Deutschen, ein Volk zu sein, rehabilitiert werden soll, dann in entschiedener Abgrenzung vom völkisch-rassistischen Volksbegriff der Nazis („Du bist nichts, dein Volk ist alles.“ Oder: „Gut ist, was dem Volke nützt.“). Aber auch in Abwehr der puren Umkehrung dieses pervertierten Volksbegriffs nach der Devise: „Du, Individuum, bist alles, das ethnische Volk ist nichts.“ Die Solidargemeinschaft des Volkes setzt auf mehr als gemeinsame Sprache, Gesetze und Verfassung, dies auch. Sondern sie basiert auf einem Gefühl der Zusammengehörigkeit, wenn sie denn so gewollt wird. Ein solcher **Volksbegriff muss inklusiv** sein, d.h. offen für Migrant*innen, die dazu gehören wollen. In dem Maße, in dem dies geschieht, verändert sich auch das Identitätsgefühl des ethnischen Volkes und des Staatsvolkes.

Identität und Integration

Bei jeder der eingangs genannten Zuwanderergruppen stellt sich die Problematik der Integration anders dar. Bei Einwanderern, die einen langfristigen, eventuell lebenslangen Aufenthalt in Deutschland anstreben, ist die Notwendigkeit der Integration eine andere als bei Zuwanderern mit einer nur mittelfristigen oder noch kürzeren Perspektive, insbesondere bei Flüchtlingen. Für diese gilt: Das Recht auf Asyl und auf Flüchtlingsschutz ist grundsätzlich ein zeitlich befristeter Anspruch, solange die Fluchtgründe anhalten. Danach ist es notwendig, dass die so Geschützten in ihre Herkunftsländer zurückkehren, auch mit staatlicher Unterstützung Deutschlands. Dies gilt auch für die jetzigen Ukraine-Flüchtlinge und die Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak. Derzeit leben über 3 Mio. Flüchtlinge in Deutschland. Auf sie den Begriff der Integration anzuwenden, weckt langfristige Bleibewünsche. Wenn dem entsprochen würde, würde das Recht auf Asyl und Flüchtlingsschutz zu einem Recht auf Einwanderung. Dies ist unausgesprochen das Ziel der transnationalen Flüchtlingsbewegung und ihrer politischen Unterstützer.

In der öffentlichen Debatte um Integration wird meistens auf eine strukturelle Integration abgestellt: Eingliederung in Schule/(Aus-)Bildung, Wohnung, Arbeitsplatz. So notwendig dies auch ist – ich

sage ausdrücklich: auch für Schutzsuchende –, so ist es eine Illusion, als stelle sich auf diesem Wege mit der Zeit auch weitgehend eine sozio-kulturelle Integration der Aufnahmegesellschaft mit den Zuwanderern ein. Eine Integration im Sinne einer **Vergemeinschaftung**, eines beidseitigen Zusammengehörigkeitsgefühls der Einheimischen mit den Zugewanderten, erfordert von beiden Seiten die Bereitschaft dazu. Beide Seiten müssen aufeinander zugehen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die einheimischen Deutschen sich durch die bloße Quantität fortgesetzter Zuwanderung nicht überfordert und überfremdet fühlen. Genau dies ist aber seit Jahren bei zunehmenden Teilen der einheimischen Deutschen der Fall, bis in die bürgerliche und auch akademische Mitte hinein. Ein Prozess, der seit Jahren auch EU-weit und ganz aktuell zu registrieren ist.

Die Zugewanderten können und sollen ihre Kultur, Religion und ihre Bräuche pflegen, soweit sie mit den deutschen Gesetzen kompatibel sind. Beispiel Islam: Mit über fünf Mio. Muslimen und Muslimas gehört der Islam zu Deutschland – in einem statistischen Sinn. Aber „gehört zu“, d.h. auch das Gefühl von Zugehörigkeit meint mehr als dies. Es erfordert wechselseitigen Respekt und, wenn's gut geht, Interesse füreinander. Ich plädiere z.B. dafür, mit den islamischen Religionsverbänden über die Einführung eines gesetzlichen islamischen Feiertags, beispielsweise das Zuckerfest, zu verhandeln. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Einfluss des politischen Islam in Deutschland zurückgedrängt wird: nämlich die finanzielle, personelle und inhaltliche Einflussnahme islamischer Staaten, besonders der Türkei, auf die muslimischen Gemeinden in Deutschland.

Asyl, Flüchtlingsschutz und Grenzsicherung

Bei der staatlichen und transnationalen Regulierung der Netto-Zuwanderung sind **Asylsuchende und Flüchtlinge mit Vorrang** vor anderen Zuwanderergruppen zu berücksichtigen. Aber um die Begriffe Asylbewerber, Flüchtlinge und Schutzsuchende wird von den Befürwortern fortgesetzter Zuwanderung ein regelrechter Sprachkampf geführt. Der Bedeutungsumfang der Begriffe wird fahrlässig ausgeweitet, um eine möglichst hohe Zahl Zuwanderungsberechtigter zu erreichen. Der rechtsstaatlich am höchsten gesicherte Status des Asylbewerbers – Grundrecht auf Asyl laut Art. 16 a Grundgesetz – gilt nur für politisch Verfolgte seitens des Herkunftsstaates. Er wird aber weithin auf Flüchtlinge aller Art ausgeweitet. Aber auch die sog. Flüchtlinge sind nach den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention zum überwiegenden Teil keine Flüchtlinge, sondern Arbeitsmigranten, die keinen völkerrechtlichen Anspruch auf Schutz haben.

Das Problem illegaler Grenzüberschreitung von Arbeitsmigranten und Flüchtlingen ist auf Seiten der EU völlig ungelöst und scheitert an den divergierenden Interessen und Auffassungen der

Mitgliedsstaaten. Dabei ist dieses Problem nur EU-weit zu lösen. Die Genfer Flüchtlingskonvention und die Internationale Seenotrettungskonvention verbieten für Flüchtlinge oder in Seenot Geratene die **Zurückweisung** in unsichere Länder (*Non-Refoulement*). Dieses Verbot wird vielfach verletzt, durch einzelne Staaten (Spanien, Griechenland, Ungarn, Polen), aber auch durch die EU-Frontex-Agentur. Die Klage von Nichtregierungs-Organisationen zum Asylrecht und Flüchtlingsschutz über zahlreiche Verletzungen dieses Verbots und die faktische Duldung solcher Praktiken seitens der EU-Kommission und der EU-Mitgliedsstaaten sind ein Indiz dafür, dass dieses Prinzip angesichts des Migrationsdrucks in der EU an Akzeptanz verliert. Das pauschale Verbot von Zurückweisungen und Pushbacks illegaler Flüchtlinge wird auf Dauer nicht zu halten sein, wenn die Außengrenzen der EU wirksam geschützt werden sollen. Bei der Realisierung legaler Fluchtrouten wird es darauf ankommen, Aufnahmezentren an oder vor den Außengrenzen der EU einzurichten.

Literatur:

Eckhard Stratmann-Mertens:

WIR SIND EIN VOLK – AUF DER SUCHE NACH IDENTITÄT.

Jenseits von völkischem Nationalismus und der Doktrin vom Einwanderungsland Deutschland,
Hamburg Sept. 2021, tredition Verlag, 398 S.